



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1123**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

27.12.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Ref. PUK		Hr. Marc-Antonin Bleicher	06131 16-2855
Bitte immer angeben!		marc-antonin.bleicher@mwg.rlp.de	06131 16 172855

## 5. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 25.11.2021

### TOP 7: „Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbeV)“ Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT - V 18/776

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden im Fünften Sozialgesetzbuch grundsätzliche Zwecke und Grenzen des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander geregelt. Gemäß § 4a Abs. 3 SGB V muss demnach bei Werbemaßnahmen der Krankenkassen die sachbezogene Information im Vordergrund stehen. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Eine reine Marken- oder Imagewerbung, die ausschließlich dazu dient, den Bekanntheitsgrad der Krankenkasse zu steigern, ohne jegliche Information über Versorgungs- oder Serviceleistungen zu vermitteln, ist unzulässig.“



Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen im Hinblick auf die im Gesetz benannten Themenbereiche zu regeln.

Auf dieser Grundlage hat das BMG im Februar 2021 einen Entwurf einer Verordnung zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen der Krankenkassen (KKWerbeV) vorgelegt. Dieser ursprüngliche Referentenentwurf des BMG sah eine sehr starke Verschärfung im Hinblick auf die Finanzierung von Trikot- und Bandenwerbung durch gesetzliche Krankenkassen vor, wonach Trikot- und Bandenwerbung im Profi- und Spitzensport faktisch verboten werden sollte.

Ein aktueller, überarbeiteter Referentenentwurf des BMG zur KKWerbeV – Stand: 15.10.2021 – hat dies nun abgemildert. Darin ist nun vorgesehen, dass bei Trikot- und/oder Bandenwerbung wie bei allen Werbemaßnahmen die sachbezogene Information über die Leistungen der Krankenkasse im Vordergrund stehen muss. Dabei muss der Zusammenhang zwischen der Werbemaßnahme und der Information für Dritte erkennbar sein. Wenn der Zusammenhang aus der Werbemaßnahme selbst nicht unmittelbar erkennbar ist, muss dieser für Dritte in geeigneter Weise transparent gemacht werden. Aus der neuen Fassung geht hervor, dass Förderungen z. B. von Cityläufen oder auch konkreter Sportangebote in Vereinen weiterhin erlaubt sind.

Aktueller Stand ist jedoch, dass auch diese neue Fassung der Verordnung nicht mehr von der geschäftsführenden Bundesregierung erlassen wurde und das Verfahren erneut gestoppt ist. Hintergrund ist die Kritik aus mehreren Bundesländern, es sei nicht erforderlich, dass die geschäftsführende Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 4a SGB V Gebrauch mache. In einem Verfahren mit sehr kurzen Fristen bestehe zudem die Gefahr, die Beteiligungsrechte der Länder zu beeinträchtigen.

Die Landesregierung würde sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung inhaltlich bei der derzeitigen Linie bliebe: Die neu formulierten Regelungen werden durch die Landesregierung grundsätzlich positiv bewertet. Trikot-/Bandenwerbung im Zusammenhang mit Gesundheitspartnerschaft und transparenter Darstellung des Sachbezugs



können aufgrund der Änderungen nun unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich sein. Für Dritte muss demnach ein Zusammenhang zwischen Werbemaßnahmen, Information und Gesundheitsförderung erkennbar sein. Damit ist nach unserer Auffassung ausreichend Raum für Lösungen und Ausgestaltungen von Sportkooperationen gegeben.

In diesen Fällen müssen laut Verordnungsentwurf allerdings die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Auch dies begrüßen wir, denn gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV und § 4 Abs. 4 SGB V sind die Krankenkassen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

Damit geht einher, dass nicht überproportional Versichertengelder für Werbemaßnahmen ausgegeben werden dürfen, sondern hauptsächlich für die Kernaufgaben der gesetzlichen Krankenkassen.

Im Übrigen wurde der überarbeitete VO-Entwurf auch positiv von der AOK-Gemeinschaft bewertet. Laut AOK sei mit der neuen Entwurfsfassung ein handlungsleitender und rechtssicherer Rahmen für die Aktivitäten der gesetzlichen Krankenkassen im Wettbewerb geschaffen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch